



Marktgemeinde
Arnoldstein
... daham im Dreiländereck

GR-Sitzung (öffentlicher Teil) vom 14. Juli 2022
Veröffentlichung der Beschlüsse gemäß § 45 Abs. 6 K-AGO

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Arnoldstein**
am Donnerstag, den 14. Juli 2022 um 18.00 Uhr
im großen Sitzungssaal der Marktgemeinde Arnoldstein.

Anwesende:

Bürgermeister:

Ing. Antolitsch Reinhard (Vorsitzender)

Gemeindevorstandsmitglieder:

Vzbgm. Zußner Karl
GV Koch Roland
GVⁱⁿ Mag.^a Wucherer Sigrid
GV Ing. Fertala Gerd
GV Standner Wolfgang

Gemeinderäte:

GR Ing. Fertala Christian
GR Fertala Lukas
GR Glawischnig Werner
GR Koch Werner
GR Koller Peter
GRⁱⁿ MMag. Dr. Koller Tanja
GRⁱⁿ Mag.^a Köpf Maria
GR Martinello Mario
GR Melcher Gerit
GR Mikula Andreas
GR Naverschnig Michael
GRⁱⁿ Preschan Barbara
GR Ing. Oruč Adis
GR Sattler Martin
GRⁱⁿ Schmucker Gabriele
GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Spitaler Gerd

Ersatz:

GRE Kramer Sabine
GRE Pichler Stefanie
GRE Skarbina Mathias
GRE Tschinderle Alfred
GRE Ing. Mikl Josef

Entschuldigt ferngeblieben:

Vzbgm.ⁱⁿ Scheurer Michaela (Urlaub)
GRⁱⁿ Miggitsch-Kugi Adelheid (private Gründe)
GR Mag. Sluga Mario (private Gründe)
GRⁱⁿ Pignet Nadine BA (private Gründe)
GRⁱⁿ Brenndörfer Stefanie (gesundheitliche Gründe)
GRE Buchacher Herbert (gesundheitliche Gründe)
GRE Reithofer Martina (Dienst)
GRE Wiegele Hans-Markus (Urlaub)
GRE Bäck Klaus (Dienst)
GRE Ing. Fina Florian (Urlaub)
GRE Schmucker Johannes (gesundheitliche Gründe)

Sonst anwesend:	FVW Kofler Florian UIAG-AKB-GF Ing. Gradsak Karl-Heinz AT Ing. Miggitsch Michael
Schriftführer:	AL Obermoser Gernot

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idGF, für den heutigen Tag ordnungsgemäß einberufen. Die Einberufung zur Gemeinderatsitzung erfolgte über den Digitalen GR; die Versandbestätigung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit und weiters fest, dass für die Unterzeichnung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO die Gemeinderatsmitglieder GR Mikula Andreas und GR Naverschnig Michael in Betracht kommen.

FRAGESTUNDE – keine Anfragen eingelangt.

Über Befragen des Bürgermeisters wird von den Gemeinderatsmitgliedern gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben und geht der Bürgermeister in die Tagesordnung wie folgt ein:

- 1.) Nachwahlen**
- 2.) Ausschuss der Kontrolle der Gebarung**
- 3.) Protokollierung GR-Beschluss im Umlaufweg vom 30.05.2022; Bericht**
- 4.) AKB GmbH; Änderung der Inklusivregelung gemäß § 7 Vergütung aus Errichter- Betreibervertrag**
- 5.) Arnoldstein Kanalisationerrichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH;
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**
- 6.) UIAG Umwelt und Innovation Arnoldstein GmbH; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**
- 7.) Bestattungsunternehmen; Einnahmen-Ausgaben Rechnung 2021**
- 8.) Zugewiesener Antrag aus GR-Sitzung vom 20.04.2022**
- 9.) Verträge & Vereinbarung**
 - a) Ankauf Grundflächen von der Familie Löscher**
 - b) Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co KG betr. Speicherteich**
 - c) Abschluss eines Stromliefervertrages**
 - d) Abschluss eines Bauchrechtsvertrages für das Grundstück Nr. 1039/1, KG 75402**
- 10.) Änderung des Flächenwidmungsplanes; Individualverfahren 2021; Zwischenerledigungen**
- 11.) Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges (TLFA 5000)**
- 12.) Investitions- und Finanzierungspläne**
- 13.) 1. Nachtragsvoranschlag**
- 14.) Allfälliges**

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende bedankt sich eingangs für die rege Teilnahme anlässlich der 100-Jahr-Feierlichkeiten. Erst durch das Zusammenwirken der heimischen Vereine, der Schulen und der GemeindemitarbeiterInnen ist es gelungen einen beeindruckenden Feierreigen über drei Tage hindurch zu veranstalten.

Zu Punkt 1.) der Tagesordnung

Nachwahlen

Das Mitglied des Gemeinderates Gerhard VIDO hat mit Schreiben vom 31.05.2022 dem Bürgermeister als Gemeindevahlleiter mitgeteilt, dass er aus privaten Gründen sein Mandat als Gemeinderat zurücklegt und weiters begehrt er in diesem Schreiben auch die Streichung als Ersatzmitglied vom Wahlvorschlag der „Die neue Volkspartei Arnoldstein“.

Nachdem Vido Gerhard auch Mitglied im Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung war, wäre seitens der ÖVP-Fraktion der entsprechende Antrag zur Nachbesetzung im vorgenannten Ausschuss einzubringen.

Der Vorsitzende ersucht die vorschlagsberechtigte ÖVP-Fraktion um Einbringung des Wahlvorschlages zur Nachwahl eines Mitgliedes in den vorgenannten Ausschuss.

Dieser Wahlvorschlag muss von mehr als der Hälfte der Angehörigen der vorschlagsberechtigten Fraktion unterschrieben sein. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatsitzung zu leisten (§ 24 Abs. 2 K-AGO).

Seitens der „Die neue Volkspartei Arnoldstein“ (ÖVP) als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei wird gemäß § 26 K-AGO ein Wahlvorschlag für die Nachbesetzung im Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung eingebracht, welcher den Bestimmungen der K-AGO entspricht und GRin Mag.a Maria Köpf als Wahlvorschlag aufweist.

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages der ÖVP-Fraktion

GRin Mag.a Maria KÖPF

als Mitglied des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung als gewählt.

Zu Punkt 2.) der Tagesordnung

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung; Bericht

Durch das Mitglied des Kontrollausschusses GR Schmucker Gabriele wird über die am 04.07.2022 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung dem Gemeinderat Bericht erstattet.

Das Protokoll über die vorgenannte Sitzung liegt dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat nimmt den Kontrollausschussbericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 3.) der Tagesordnung

Protokollierung GR-Beschluss im Umlaufweg vom 30.05.2022; Bericht

Seitens der hs. Amtsleitung wurde aufgrund der nach wie vor vorherrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse (Corona-Pandemie) und aufgrund der Dringlichkeit gemäß den Bestimmungen der K-AGO (§ 39 Abs. 4) die Amtsvorträge „Änderung Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein; Teilweise Aufhebung des als A 1 ersichtlich gemachten Aufschließungsgebietes“ und „Übernahme einer Grundstücksteilfläche in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Arnoldstein, im Ort Arnoldstein“ zur Beschlussfassung im Umlaufwege allen 27 GR-Mitgliedern nachweislich elektronisch übermittelt.

Die Gemeinderäte der Marktgemeinde Arnoldstein stimmten per Umlaufbeschluss einstimmig ab.

Gemäß den Bestimmungen der K-AGO ist das Ergebnis der Beschlüsse im Umlaufwege in der darauffolgenden Sitzung dem Gemeinderat zu berichten bzw. niederschriftlich zu protokollieren und die Unterlagen als Beilage zur Niederschrift zu nehmen.

Die Protokollierung der Beschlussfassung des Gemeinderates im Umlaufweg vom 30.05.2022 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4.) der Tagesordnung

AKB GmbH; Änderung der Inklusivregelung gemäß § 7 Vergütung aus Errichter-Betreibervertrag

Mit 24. Juli 1995 wurde die Arnoldstein Kanalisationerrichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (kurz AKB) mit dem Errichter- Betreibervertrag beauftragt, die Abwasserbeseitigung innerhalb des Entsorgungspflichtbereichs der Marktgemeinde Arnoldstein zur errichten und zu betreiben.

Zur Sicherstellung der Finanzierung dieses Vorhabens wurde unter §7 der Errichter- Betreibervertrags eine sogenannte Inklusivregelung vereinbart, welche folgend formuliert wurde:

Die Gemeinde wird jedenfalls sämtliche Benützungsgebühren ab Inbetriebnahme an die AKB überrechnen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Gebühren jährlich um 4% zu erhöhen.

Das Entgelt wird so bemessen, dass längstens auf die Nutzungsdauer der Anlage eine vollständige Ausfinanzierung, somit eine liquiditätsmäßige Abdeckung erfolgt und ein positiver Gesamtüberschuss längstens nach 30 Jahren ab Baubeginn gegeben ist.

Aufgrund der in den letzten Jahren vorgelegten Jahresabschlüsse und Folgekostenberechnungen (kaufmännisch integrierte Gesamtrechnung) ist erkennbar, dass die liquiditätsmäßige Abdeckung und der positive Gesamtüberschuss längstens nach 30 Jahren ab Baubeginn (also mit dem Jahr 2027) erreicht wird.

Der Verpflichtung, jährlich die Gebühren um 4% zu erhöhen, ist die Gemeinde in den letzten drei Jahrzehnten nie nachgekommen, was aufgrund der vorliegenden bilanziellen Ergebnisse auch nie notwendig war.

Es ergeht daher vom zuständigen Referenten (Bau- und Planungsangelegenheit – Hoch- und Tiefbau) an den Gemeindevorstand der Antrag, der Entnahme des Wortlauts „Die Gemeinde verpflichtet sich, die

Gebühren jährlich um 4% zu erhöhen.“ aus dem Errichter- Betreibervertrag zuzustimmen und zur Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein zu empfehlen.

Zwischen der Marktgemeinde Arnoldstein und der AKB soll eine Nachtragsvereinbarung über die Entnahme dieses Wortlauts abgeschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des GV Roland Koch wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5.) der Tagesordnung

Arnoldstein Kanalisationerrichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH:

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Seitens der Geschäftsführung der Arnoldstein Kanalisationerrichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde der Marktgemeinde Arnoldstein der von der TPA Horwath Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH, 9020 Klagenfurt, Walther-von-der Vogelweide-Platz 4, erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 übermittelt.

Die Geschäftsführung ersucht die Marktgemeinde Arnoldstein den Jahresabschluss 2021 den zuständigen Gremien der Gemeinde zur Kenntnisnahme und Beratung vorzulegen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde die Bilanz von GF Ing. Karl Heinz Gradsak bereits im Detail erläutert.

Seitens des Finanzreferenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss 2021 der Arnoldstein Kanalisationerrichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH soll zur Kenntnis genommen werden und der Bürgermeister oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter soll ermächtigt werden in der Generalversammlung der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2021, sowie zu den Entlastungen und Berichten, das der Gemeinde zustehende Stimmrecht auszuüben, und den einzelnen Beschlussanträgen die Zustimmung zu erteilen bzw. Berichte zur Kenntnis zu nehmen und auch sonst erforderliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Andreas Mikula, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GRE Sabine Kramer, GRE Stefanie Pichler, GRE Mathias Skarbina, GRE Alfred Tschinderle und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), GV Wolfgang Standner, GR Mario Martinello und GR Michael Naverschnig (alle FPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Lukas Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Mag.a Maria Köpf (alle ÖVP-Fraktion), wobei dieselben Stimmenthaltung üben, angenommen.

Zu Punkt 6.) der Tagesordnung

UIAG Umwelt und Innovation Arnoldstein GmbH; Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Seitens der Geschäftsführung der UIAG Umwelt- und Innovation Arnoldstein GmbH wurde der Marktgemeinde Arnoldstein der von der Steuerberatungsgesellschaft Glatzhofer & Matschek, 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 45, erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 übermittelt.

Die Geschäftsführung ersucht die Marktgemeinde Arnoldstein den Jahresabschluss 2021 den zuständigen Gremien der Gemeinde zur Kenntnisnahme und Beratung vorzulegen. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde die Bilanz von GF Ing. Karl Heinz Gradsak detailliert erläutert.

Seitens des Finanzreferenten ergeht im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat nachstehender Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss 2021 der UIAG Umwelt- und Innovation Arnoldstein GmbH soll zur Kenntnis genommen werden und der Bürgermeister oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter soll ermächtigt werden, in der Generalversammlung der Gesellschaft zum Jahresabschluss 2021, sowie den Entlastungen und Berichten, das der Gemeinde zustehende Stimmrecht auszuüben, und den einzelnen Beschlussanträgen die Zustimmung zu erteilen bzw. Berichte zur Kenntnis zu nehmen und auch sonst erforderliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7.) der Tagesordnung

Bestattungsunternehmen; Einnahmen-Ausgaben Rechnung 2021

Die von der TPA Horwath Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH, Trattengasse 32, 9500 Villach, erstellte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2021 des gemeindlichen Bestattungsbetriebes liegt der Geschäftsführung vor.

Die Betriebseinnahmen im Jahr 2021 betragen insgesamt € 107.648,34 und die Betriebsausgaben € 105.463,88 was einen Gewinn von € 2.184,46 ergibt Das Bestattungsfahrzeug wurde in der ersten Jahreshälfte 2021 bereits voll abgeschrieben. Ein besonderer Dank gilt sämtlichen Mitarbeitern der Bestattung, die in Zeiten der Covid-19 Pandemie, diese zusätzlichen Herausforderungen, mit Bravour meisterten.

An den Gemeinderat ergeht nach Vorberatung im Gemeindevorstand durch GV Wolfgang Standner nachstehender Beschlussantrag:

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2021 des gemeindlichen Bestattungsunternehmens soll zur Kenntnis genommen werden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, festgestellt werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des GV Wolfgang Standner wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8.) der Tagesordnung**Zugewiesener Antrag aus GR-Sitzung vom 20.04.2022**

In der GR-Sitzung vom 20.04.2022 wurde durch die ÖVP-Fraktion ein Dringlichkeitsantrag hinsichtlich „Bergbahnen Dreiländereck – Einforderung der Bilanz 2020/2021 und Saldenliste des laufenden Wirtschaftsjahres“ gestellt.

Dieser Dringlichkeitsantrag wurde vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Der Vorsitzende führt zu diesem Antrag aus, dass seinerseits bis zur heutigen Sitzung mehrmals telefonisch und persönlich versucht wurde bei GF Mag. Löscher die betreffenden Unterlagen einzufordern. Nachdem diese jedoch bis dato nicht eingelangt sind, stellt er den Antrag den vorliegenden zugewiesenen Antrag stattzugeben und so rasch als möglich eine diesbezügliche schriftliche Aufforderung an GF Mag. Löscher zu verfassen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 9.) der Tagesordnung**Verträge & Vereinbarung****a.) Ankauf Grundflächen von der Familie Löscher****b.) Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co KG betr. Speicherteich****c.) Abschluss eines Stromliefervertrages****d.) Abschluss eines Baurechtsvertrages für das Grundstück Nr. 1039/1, KG 75402****a.) Ankauf Grundflächen von der Familie Löscher**

In vorangegangenen Besprechungen zwischen Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch und Mag. Wolfgang Löscher wurden Verhandlungen über den Ankauf von Grundflächen im Bereich von Seltschach (Dreiländereck) geführt. Es handelt sich dabei um die EZ 113, KG Seltschach, mit den Grundstücken 1991/157 und 1991/164 (beide Wald – Gesamtausmaß 48.021 m²) sowie um die EZ 469, KG Seltschach, mit den Grundstücken 1991/166 und 1991/167 (beide Gewässer, Sonstiges – Gesamtausmaß 24.986 m²).

Zur Abwicklung des Ankaufes wurde RA Mag. Jelly (Villach) damit beauftragt zwei Kaufvertragsentwürfe (1x Wald, 1x Gewässer) zu erstellen, welche diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beiliegen.

In einem persönlichen Gespräche mit Ervin Hukarevic (Fachreferent für Gemeindeangelegenheiten im Büro von LR Ing. Fellner) wurde Mitte Juni 2022 durch den Bürgermeister bereits ein Ansuchen um Unterstützung des Ankaufes der vorgenannten Grundflächen übergeben und seitens des Büros Fellner eine Fördersumme

von € 70.000,- für den Ankauf der EZ 469 in Aussicht gestellt. Die dementsprechende schriftliche Förderzusage des Landes Kärnten ist bereits am Gemeindeamt eingelangt.

Durch den Ankauf der vorgenannten Grundstücke soll im Falle des Weiterbestehens des Skigebietes Dreiländereck sichergestellt werden, dass auch weiterhin die geordnete und ausreichende Beschneigung des Skigebietes abgesichert ist bzw. für zukünftige Projekte und Verhandlungen Tauschflächen im Bereich des Dreiländerecks angeboten werden können. Darüber hinaus soll mit dem Ankauf einem zukünftigen Investor signalisiert werden, dass die Marktgemeinde Arnoldstein sehr großes Interesse am Fortbestand bzw. an der Weiterentwicklung des Ski- und Wandergebietes Dreiländereck liegt.

Der Vorsitzende führt aus, dass es in der vergangenen Woche noch zu einer aufklärenden Besprechung mit RA Mag. Jelly gekommen ist, anlässlich welcher einige Adaptierungen der Vertragswerke durchgeführt wurden.

Es ergeht daher seitens des Bürgermeisters im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Die Marktgemeinde Arnoldstein beschließt den Ankauf der EZZ 113 und 469 (beide KG 75447) zum Gesamtkaufpreis von € 180.000,- von den Herren Phillip Hans Löscher und Thomas Löscher gemäß den vorliegenden Kaufvertragsentwürfen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b.) Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co KG betr. Speicherteich

Die Marktgemeinde Arnoldstein beabsichtigt von den Herren Phillip Hans Löscher und Thomas Löscher die Liegenschaften EZZ 113 und 469, beide KG Seltshach, anzukaufen.

Auf der EZ 469 betreiben die Bergbahnen einen bestehenden Speicherteich samt Verrohrungen.

Für den Fall des Erwerbes der genannten Liegenschaften durch die Marktgemeinde Arnoldstein ist es notwendig, dass die Marktgemeinde Arnoldstein mit der Bergbahnen Dreiländereck GmbH & Co KG eine Vereinbarung dahingehend schließt, welche folgende Punkte regeln soll:

- Feststellung darüber, dass der bestehende Speicherteich im Eigentum der Bergbahnen steht
- Die Bergbahnen sind verpflichtet den Speicherteich und deren bauliche Anlagen auf dem Stand der Technik zu halten, behördliche Auflagen zu erfüllen bzw. Überprüfungen durchzuführen
- Die Marktgemeinde Arnoldstein wird seitens der Bergbahnen hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos gehalten
- Die Gemeinde ist berechtigt ein jährliches Entgelt für die Nutzung der Grundflächen durch die Bergbahnen zu begehren.
- Weiters Kündigungsregelungen und Regelungen hinsichtlich der Beendigung des Nutzungsrechtes.

RA Mag. Jelly (Villach) wurde damit beauftragt einen Vereinbarungsentwurf zu erstellen, welcher diesem Amtsvortrag als wesentlicher Bestandteil beiliegt.

Es ergeht daher seitens des Bürgermeisters im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat folgender Beschlussantrag:

Die Marktgemeinde Arnoldstein beschließt die beiliegende Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung der EZ 469 (KG 75447) als Speicherteich durch die Bergbahnen Dreiländereck GmbH & CoKG gemäß dem vorliegenden Vereinbarungsentwurf.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

c.) Abschluss eines Stromliefervertrages

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2021 beschloss der Gemeinderat die Beschaffung von ca. 680.000 kWh Strombezug über das Energieversorgungsunternehmen (EVU) – Kärntner Elektrizitäts AG – KELAG. Dabei wurde ein Arbeitspreis von € 103,50 je MWh vereinbart (€cent 10,35 je kWh). Zu diesem Arbeitspreis wird dann je nach Netznutzungsebene auch ein Netznutzungsentgelt hinzugerechnet, welches nach den Regularien der staatlichen E – Control (Stromregulierungsbehörde der Republik Österreich) gleich hoch bleibt und nur nach staatlichen Vorgaben verändert werden kann.

Diese Stromregulierungsbehörde E – Control beobachtet auch den europäischen Strommarkt mit seinen Stromhandelsbörsen wie z.B. EEX (Deutschland), EPEX (Frankreich), Phelix (gesamter EU-Raum) und dabei insbesondere die Strompreiszonen Österreich und Deutschland. Daraus sind die jeweiligen Marktpreistarif ersichtlich und deren Tendenzen ableitbar. Insbesondere für Großkundenabnehmer (>100.000,00 kWh) wie die Marktgemeinde Arnoldstein ist dieser Marktpreistrend ein wichtiger Faktor zur Festlegung des Beschaffungszeitpunkts für eine Jahresmenge an Strom.

Nachdem der am 16.12.2021 beschlossene Vertrag mit 31.12.2022 ausläuft, muss für das Jahr 2023 ein neuer Stromliefervertrag abgeschlossen werden. Damit der Anbieter gewechselt werden kann, muss jedoch der Vertrag mit der KELAG spätestens am 30.09.2022 gekündigt werden und danach ein neuer Anbieter (oder auch wieder die KELAG) gefunden werden, da sich ansonsten der bestehende Vertrag automatisch um ein Jahr verlängert. Das hat zur Folge, dass die KELAG ähnlich wie bei Gewerbetarifen einen verbindlichen Tarif im Dezember 2022 erhebt, die Menge für die Marktgemeinde Arnoldstein für ein Jahr im Voraus an der Stromhandelsbörse einkauft und danach mit einem Aufschlag an die Marktgemeinde Arnoldstein weitergibt. Zudem stellt sich die Frage, wann der optimale Zeitpunkt zur Strombeschaffung ist. Während es bis zum Jahr 2020 noch die Monate Juli bis August waren, welche gute Tarife für die Folgejahre ermöglichten, sind es nun eher die Frühjahresmonate März und April (siehe beiliegende Angebote der KELAG). Die teuersten Monate tendieren in Richtung Jahresende. Außerdem stellte eine längere (Drei)Jahresbindung in den letzten 20 Jahren eigentlich keine nachteilige Entwicklung dar. Am Beispiel der AKB Arnoldstein GmbH konnte im November 2020 für die Jahre 2021 bis 2023 ein durchschnittlicher Arbeitspreis von €cent 4,75 je kWh erzielt werden, was einer jährlichen Einsparung von Geschätzten € 16.000,00 entspricht.

Um nun eine derartige Beschaffungsflexibilität zu ermöglichen, müsste eine oder mehrere Person(en) in der Marktgemeinde Arnoldstein bevollmächtigt werden, einen solchen Beschaffungsvorgang mit einem Vertrag

abzuschließen. Begründet wäre dies dadurch, dass die jeweiligen Angebote von Stromanbietern tagesaktuell sind und nur sehr kurze Verbindlichkeitsfristen beinhalten.

Weiters stellt sich auch noch die Frage inwieweit Strom nach der Zertifizierung „Umweltzeichen UZ46“ beschaffen werden sollte. Die Marktgemeinde Arnoldstein steht im Jahr 2023 wieder zur e5 Zertifizierung nach dem European Energy Award an und könnte mit diesem Beschaffungsvorgang positive Bewertungsaspekte schaffen.

Stromprodukte, die mit dem „Umweltzeichen UZ46“ zertifiziert werden, müssen mindestens 1,4 % Strom aus Photovoltaikanlagen enthalten und können darüber hinaus aus Windenergie, Biomasse, Erdwärme und Wasserkraft erzeugt werden. Der Wasserkraftanteil darf 79 % nicht übersteigen.

Ein zusätzliches Kriterium für die Zusammensetzung des Stromes ist das Erfordernis, dass 10 % der Energieerzeugungsanlagen nicht älter als fünfzehn Jahre sind oder in den vergangenen fünfzehn Jahren revitalisiert bzw. erweitert wurden.

Allerdings liegt der Beschaffungspreis für dieses Strompaket 7 bis 10 €cent über den herkömmlichen Strom aus erneuerbarer Energie.

Nochmals werden zusammenfassend die drei möglichen Szenarien dargestellt:

- Kündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrags mit der KELAG bis zum 30.09.2022 und folgend Neuausschreibung und Beauftragung des künftigen Stromlieferanten
- Nichtkündigung des bestehenden Stromlieferungsvertrags mit der KELAG – daraus resultiert eine freie Preisgestaltung der KELAG
- Verlängerung des bestehenden Stromlieferungsvertrags mit der KELAG bis zum 30.09.2022 zu optimaleren Preiskonditionen (siehe Beilagen). Optionale Verlängerung des bestehenden Vertrags zwischen ein und drei Jahren.

Im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen fand am 22.06.2022 eine konstruktive Diskussion statt mit den wesentlichen Punkten: Laufzeit eines neu abzuschließenden Vertrags (ein oder drei Jahre), Legitimation an Gemeindevertreter zur Vertragsunterfertigung (mit Ersatz).

Seitens des zuständigen Referenten für Liegenschaften ergeht an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein der Antrag, einen Beschluss dahingehend zu fassen, als der bestehende Stromliefervertrag (Beschaffung einer Strommenge in Höhe von ca. 680.000 kWh) mit der KELAG bis zum 30.09.2022 auf drei Jahre verlängert werden soll. Des Weiteren sind Vertreter der Marktgemeinde Arnoldstein (sowie deren Ersatz) zu legitimieren, um bei Vorliegen eines lukrativen Angebotes ehest (max. binnen 48 Stunden) einen Vertragsabschluss zu erwirken. Als Vertreter werden der Bürgermeister, der Vizebürgermeister Karl Zußner (Vertretung: GV Roland Koch) sowie GV Ing. Gerd Fertala (Vertretung: GRin MMag.a Dr. Tanja Koller) vorgeschlagen

BESCHLUSS:

Der Antrag des Liegenschaftsreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

d.) Abschluss eines Baurechtsvertrages für das Grundstück Nr. 1039/1, KG 75402

Seit dem Jahr 2019 wurde vom jeweils zuständigen Liegenschaftsreferenten bzw. vom Bürgermeister im Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein über das Vorhaben berichtet, am Grundstück der gemeindlichen Wohnanlagen Sebastian-Mayr-Weg 1 und 3 gemeinsam mit der – meine Heimat – ein Reconstructing Projekt zu realisieren.

Daraufhin stellte der gemeinnützige Bauträger – meine Heimat – ein Förderansuchen an das Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 11 Wohnbau für oben genanntes Bauvorhaben.

Gleichzeitig reformierte das AdKL – Abt 11 die Wohnbauförderungsrichtlinien für Reconstructing Projekte so, dass vor einer eventuellen Förderzusage, ein Mediationsprozess durch einen sogenannten „Projektlotsen“ durchgeführt wird, in den die Bestandsmieter im alten Wohnobjekt in die Planung und Projektierung des Reconstructing miteingebunden wird. Diese Projektlotsenaufgabe nahm die Diakonie Kärnten wahr, welche bereits derartige Vorhaben in der Umsetzung begleitete. Zudem machte das AdKL – Abt 11 auch die Vorgabe, ein Architekten- / Technikerteam der Initiative „Quartier und Wir“ in das Projektlotsenteam zu integrieren.

Im Zuge dieses Mediationsprozesses wurden nicht nur die bestehenden Mieterinnen und Mieter befragt und zur Mitgestaltung einbezogen, sondern wurde auch intensiv die bestmögliche Projektvariante zwischen einer reinen Sanierung des Bestandobjekt Sebastian-Mayr-Weg 1 und 3, einer Revitalisierung des Bestandobjekt Sebastian-Mayr-Weg 1 und 3 (Entkernung des Baukörpers bis zum Rohbau und Erneuerung der Bausubstanz) und einem Reconstructing (Abriss und Neubau der Wohnanlage) diskutiert.

Nach fast Eineinhalbjähriger Arbeit des Projektlotsenteams und Miteinbeziehung der bestehenden Mieterinnen und Mieter (inkl. mehrmaliger persönlicher Termine zur Befragung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein) gab das AdKL – Abt. 11 im Herbst 2021 die Zustimmung zur Umsetzung des Reconstructing Projekts.

Zwischenzeitlich wurde ein Architektenwettbewerb zur Planung des Reconstructing Projekts durchgeführt, über dessen Ausgang der Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein in der letzten Gemeinderatsitzung bereits informierte und die im Wettbewerb siegreichen Pläne vorstellte.

Um nun eine vertragliche Grundlage zur Umsetzung des Reconstructing Projekts zu haben, musste ein Baurechtsvertrag ausgearbeitet werden, welcher projektüblich zwischen Städten bzw. Gemeinden und gemeinnützigen Bauträgern abgeschlossen wird. Dabei stand einerseits ein fremdüblicher Baurechtszins im Ansatz, welcher aber andererseits in einer vernünftigen Höhe steht, um die späteren Wohnungsmieten in einer für die Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner leistbaren Höhe halten zu können.

Daher wurde das Sachverständigenbüro Kreschischnig und Kreschischnig mit der Erstellung einer Liegenschaftsbewertung beauftragt, um den aktuellen Grundstückswert belegen zu können.

Der dem Amtsvortrag beiliegende Baurechtsvertrag wurde von Vertretern der Baurechtsgeberin Marktgemeinde Arnoldstein und von Vertretern der – meine Heimat – gemeinnützige Bau-, Wohn-, und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung erarbeitet, wobei jeweils rechtsfreundlich von den Vertragsparteien die Rechtsanwälte Mag. Alexander Jelly und Mag. Walter Dorn zur Beratung beigezogen wurden.

Der Baurechtsvertrag wurde im Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen am 22.06.2022 vorberaten und von GR_{in} MMag.^a Dr._{in} Tanja Koller wurde empfohlen nachstehende Vertragsinhalte zu berichtigen bzw. ergänzen:

1. Das gegenständliche Projekt umfasst mehrere Wohnobjekte, weshalb im Vertragstext auch richtigerweise der Plural (Objekte) verwendet werden soll (II. Pkt. 6)
2. II. Pkt. 7.: Das Mietverhältnis zu den Bestandmietern soll erst bei Vorlage der Bauvollendungsmeldung bzw. Teilbauvollendungsmeldung der einzelnen Wohnobjekte von der MG Arnoldstein an die „meine Heimat“ übergehen
3. III und XI jeweils Pkt. 3. sind unmissverständlich zu formulieren
4. Eine Regelung hinsichtlich der Einzelrechtsnachfolge fehlt gänzlich

Die Punkte 1 bis 3 wurden mit RA Mag. Alexander Jelly telefonisch besprochen und entsprechend korrigiert bzw. umformuliert.

Bei Punkt 4 teilte Mag. Jelly auf Nachfrage mit, dass eine Einzelrechtsnachfolge in gegenständlichen Vertrag keine Relevanz hat, da aus der baurechtsbelasteten Liegenschaft keine einzelnen Bauteile herausgelöst oder übereignet werden können. Daher kann nur eine Gesamtrechtsnachfolge eintreten, welche selbst bei einer gemeinnützigen Baugenossenschaft sehr unwahrscheinlich sein wird.

Auf die Frage, ob sich – meine Heimat – ähnlich wie im Jahr 2006 bei ESG / BUWOG fusionieren oder als Körperschaft verändern kann, antwortet Mag. Jelly, dass dies durch die Baurechtsgeberin nicht verhindert werden kann. §4 (1) des Baurechts sieht vor, dass das Baurecht nicht durch eine auflösende Bedingung beschränkt werden kann (z.B. Verkauf oder Fusionierung des Unternehmens der Baurechtsnehmerin), sondern das Baurecht eben an einen Gesamtrechtsnachfolger übergeht.

Das Baurecht hat den Nachteil, dass es das Eigentum an einem Grundstück auf bestimmte Zeit an die Baurechtsnehmerin überträgt. Wenn man dies nicht haben will, muss man einen Miet- oder Pachtvertrag abschließen, der ebensolche auflösende Bedingungen einräumt.

Nach einer eingehenden Diskussion zwischen dem Vorsitzenden, Vzbgm. Zußner und GV Ing. Fertala wird seitens der ÖVP-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt ein Abänderungsantrag eingebracht.

Der Vorsitzende hält fest, dass der vorliegende Baurechtsvertrag nicht mehr „aufgeschnürt“ werden soll und die Sorge, dass die Heimat mit dem Projekt überhaupt nicht beginnt, als unbegründet zurückgewiesen wird. Weiters vermeint er, dass jede Wohnbaugesellschaft größtes Interesse daran haben wird, dass notwendige Sanierungsmaßnahmen so rasch als möglich durchgeführt werden, um adäquaten Wohnraum weiterhin anbieten zu können.

GR Naverschnig ersucht um eine Sitzungsunterbrechung, welche vom Vorsitzenden um 19.00 Uhr genehmigt wird. Um 19.05 Uhr setzt der Vorsitzende die Beratungen fort.

Der Vorsitzende bringt zuerst den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

BESCHLUSS:

Der ÖVP-Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Andreas Mikula, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GRE Sabine Kramer, GRE Stefanie Pichler, GRE Mathias Skarbina, GRE Alfred Tschinderle und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Lukas Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Mag.a Maria Köpf (alle ÖVP-Fraktion), GV Wolfgang Standner, GR Mario Martinello und GR Michael Naverschnig (alle FPÖ-Fraktion), abgelehnt.

Daraufhin wird über den **Hauptantrag** abgestimmt.

Es ergeht daher vom zuständigen Referenten (Liegenschaften) an den Gemeinderat der Antrag, der Annahme dieses Baurechtsvertrages zu zustimmen und den Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein zu ermächtigen den beiliegenden Baurechtsvertrag zu unterfertigen.

Nach Annahme dieses Baurechtsvertrages, soll der mit RA Mag. Alexander Jelly kooperierende Notar Dr. Wolfgang Milz die endgültige Urkundenverfassung und die grundbücherliche Durchführung erwirken.

BESCHLUSS:

Der Hauptantrag des Liegenschaftsreferenten wird mit den Stimmen von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch, Vzbgm. Karl Zußner, GV Roland Koch, GV Mag.a Sigrid Wucherer, GR Werner Glawischnig, GR Werner Koch, GR Gerit Melcher, GR Andreas Mikula, GR Barbara Preschan, GR Ing. Adis Oruč, GR Martin Sattler, GR Gabriele Schmucker, GR Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Gerd Spitaler, GRE Sabine Kramer, GRE Stefanie Pichler, GRE Mathias Skarbina, GRE Alfred Tschinderle und GRE Ing. Josef Mikl (alle SPÖ-Fraktion), gegen die Stimmen von GV Ing. Gerd Fertala, GR Ing. Christian Fertala, GR Lukas Fertala, GR Peter Koller, GR MMag. Dr. Tanja Koller und GR Mag.a Maria Köpf (alle ÖVP-Fraktion), GV Wolfgang Standner, GR Mario Martinello und GR Michael Naverschnig (alle FPÖ-Fraktion), angenommen.

Zu Punkt 10.) der Tagesordnung

Änderung des Flächenwidmungsplanes; Individualverfahren 2021;

Zwischenerledigungen

Der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen hat sich mit vorliegenden Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 bereits befasst, diese vorberaten sowie auch entsprechende Beschlüsse gefasst.

Mittels Schreiben der Marktgemeinde Arnoldstein vom 18.11.2021, Zahl 031/Indiv2020/2021 TT, wurden die Umwidmungspunkte kundgemacht und wurde anher das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung fachliche Raumordnung, ersucht, ein Vorprüfungsverfahren einzuleiten bzw. durchzuführen.

Über Empfehlung der Fachabteilung bzw. dem Vorprüfungsergebnis seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung entsprechend, wurden seitens der Marktgemeinde Arnoldstein Fachstellungen aus verschiedensten Fachbereichen wie Naturschutz, Schallschutz, Geologie, seitens der Wasserbauverwaltung, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Gemeinde- und Landesstraßenverwaltung sowie seitens div. Interessensvertretungen, angefordert und liegen diese vollständig vor.

Das Verfahren ist nunmehr soweit gediehen, als – basierend auf die bereits vorliegende Beschlussempfehlung durch den Bauausschuss - die Beschlussfassung zur Umwidmung erfolgen kann, welche in der Verfahrensweiterführung noch einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung rechtliche Raumordnung, bedarf. Die Umwidmungen werden abschließend mittels Verordnung im elektronischen Amtsblatt kundgemacht und treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Positive Ordnungsnummern

Onr.: 03/2021

Umwidmungswerber:

Johann Gallob

**Umwidmung: Grünland für die Land- und Forstwirtschaft
bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet**

Grundstücke:

490/3 (Teilfläche 2.389 m²), KG Pöckau

Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Herr Johann Gallob ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Anwesens auf der Grundparzelle 490/3, KG Pöckau, und beabsichtigt im südlichen Bereich dieser Parzelle einen Reitstall zu errichten. Zu diesem Zweck ersucht er um Ausweisung der spezifischen Grünlandwidmung „Grünland Reitsportanlage“.

Das landwirtschaftliche Anwesen von Herrn Gallob befindet sich im südlichen Bereich des bäuerlichen Dorfkerns der Ortschaft Lind. Auf der Liegenschaft von Herrn Gallob bestehen neben dem Wohngebäude mehrere landwirtschaftlich genutzte Objekte, welche in kompakter Form im nördlichen Teil der Parzelle situiert sind. Der Schwerpunkt der Landwirtschaft liegt im Futterbau, zusätzlich werden 6 Pferde für den Reitsport gehalten. Die zur Umwidmung begehrte Fläche befindet sich im südlichen Bereich der Parzelle und wird derzeit als Reitplatz genutzt. Im Anschluss an den Reitplatz erstrecken sich landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen. Das Gelände ist leicht nach Südosten geneigt. Etwa 70 m südlich der Liegenschaft verläuft eine 220kV-Hochspannungsleitung des Verbundes.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein ist der nördliche Teil der Liegenschaft von Herrn Gallob, wie das gesamte Siedlungsgebiet der Ortschaft Lind, als Bauland Dorfgebiet gewidmet. Die zur Umwidmung begehrte Fläche ist als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte

Fläche ausgewiesen. Knapp südlich der Parzelle wird die hier verlaufende transalpine Gasleitung (TAG) ersichtlich gemacht. Die Hochspannungsfreileitung des Verbundes wird nicht lagerichtig dargestellt.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Arnoldstein wird der südliche Siedlungsbereich der Ortschaft Lind aus naturräumlichen Gründen absolut begrenzt. Die Siedlungsgrenzen umfassen dabei kleinere Arrondierungspotenziale. Der Reitplatz von Herrn Gallob liegt knapp innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Das Widmungsbegehren von Herrn Gallob dient der Errichtung eines Reitstalles im Bereich der bestehenden Landwirtschaft. Da der Großteil des Anwesens bereits als Bauland Dorfgebiet gewidmet ist, wird empfohlen, anstelle einer spezifischen Grünlandwidmung die Baulandwidmung auf die gesamte Parzelle auszuweiten.

Raumordnungsfachlich handelt es sich dabei um eine vertretbare Arrondierung des dörflich geprägten Siedlungsbereichs der Ortschaft Lind. Die Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind erfüllt. Im Rahmen der Umwidmung soll auch die Baulandwidmung auf der Nachbarparzelle 493, KG Pöckau, an die Grundstücksgrenze angepasst werden.

Empfehlung: Positiv

Ergebnis:

Ende der Stellungnahme.

Ergebnis der Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Raumordnung lt. Freigabe vom 27.09.2021: **Positiv mit Auflagen**

Seitens des Herrn Johann Gallob, liegt der Behörde eine Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung samt Besicherung vor.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung

Onr.: 03/2021

Umwidmungswerber:

Johann Gallob

Umwidmung:

**Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche
in Bauland Dorfgebiet**

Grundstücke:

490/3 (Teilfläche 2.389 m²), KG Pöckau

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Onr.: 05/2021

Umwidmungswerber:	Philipp Sarnitz
Umwidmung:	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet
Grundstück:	981 (Teilfläche 1.200 m²), KG Hart
5a/2021 – Umwidmung:	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Garten
Grundstück:	981 (Teilfläche 279 m²), KG Hart

Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Herr Philipp Sarnitz beabsichtigt auf der Grundparzelle 981, KG Hart, ein Wohnhaus samt Garage und Pool zu errichten. In diesem Zusammenhang wird um Umwidmung einer Bauparzelle von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet angesucht.

Die gegenständliche Grundparzelle befindet sich im südlichen Siedlungsrandbereich von St. Leonhard bei Siebenbrunn und schließt im Westen an die öffentliche Verkehrsfläche auf der GP 1116 an. Das gesamte Grundstück 981, KG Hart, weist ein Flächenausmaß von ca. 5.300 m² auf und stellt in der Natur eine ebene Wiesenfläche dar.

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein ist das zur Umwidmung begehrte Grundstück auf der GP 981, KG Hart, als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen gewidmet. Die östlich angrenzenden Flächen sind als Dorfgebiet gewidmet. Südlich in einer Luftlinienentfernung von ca. 60 m quert eine 220-KV-Hochspannungsfreileitung.

In der Plandarstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept verläuft die absolute Siedlungsgrenze entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der GP 981, KG Hart, und fließt im Osten in den Widmungsbestand über.

Die Verkehrserschließung soll von Südosten her, über das öffentlich Gut (GP 1117, KG Hart) und die GP 984 und 983 erfolgen (Abtretungserklärungen liegen bereits vor). Gemäß Rücksprache Widmungswerber und Gemeinde wurde vereinbart, dass der neue Erschließungsweg weiter entlang der östlichen und nördlichen Grundparzellengrenze der GP 981 geführt wird und ins öffentliche Gut übernommen werden soll. Somit wird eine neue Verbindungsstraße in West-Ost-Richtung (zwischen GP 1117 und 1116, beide KG Hart) geschaffen, die künftig eine geordnete Bauentwicklung im gegenständlichen Siedlungsbereich gewährleistet.

Die Wasserversorgung erfolgt über die Wassergenossenschaft Korpitsch, die Wasserentsorgung über das öffentliche Kanalnetz.

Aufgrund der äußersten Siedlungsrandlage wurde gemeinsam mit Widmungswerber, Gemeinde und dem Sachverständigen des Landes versucht den Standort für das neue Wohngebäude möglichst nahe im Bereich des Baubestandes anzusiedeln, um den räumlichen Bezug zu den bestehenden umliegenden Gebäuden gewährleisten zu können. Somit wird auch den grundlegenden Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes entsprochen. Weiters wird durch die Ergänzung des öffentlichen Verkehrswegenetzes eine wesentliche Erschließung zwischen dem bestehenden öffentlichen Gut auf den GP 1117 und 1116, beide KG Hart, geschaffen.

Wir empfehlen dem Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein, die Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen und die Umwidmung des Erschließungsweges in Allgemeine Verkehrsfläche gemäß Vorgabe des textlichen Bebauungsplanes in einer Breite von 6 m nach erfolgter Vermessung vorzunehmen.

Widmungsvoraussetzungen:

- Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung dieser Flächen innerhalb von 5 Jahren seitens der Eigentümer mittels Bauungsverpflichtung
- Grundbücherliche Sicherstellung des neuen öffentlichen Verkehrsweges

Empfehlung: Positiv mit Auflagen

Ergebnis der Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Raumordnung lt. Freigabe vom 27.09.2021: **Positiv mit Auflagen**

Seitens des außerbücherlichen Eigentümers, Herrn Philipp Sarnitz, liegen der Behörde Vereinbarungen zur widmungsgemäßen Bebauung sowie zur teilweisen Tragung von Aufschließungskosten vollständig vor.

Seitens der Bauabteilung der Marktgemeinde Arnoldstein wird ergänzt, dass am 06.07.2022, eine Vermessungsverhandlung zum Zwecke der Festlegung des genauen Straßenverlaufes (Erschließungsstraße) stattgefunden hat.

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt nachstehende Umwidmung

Onr.: 05/2021

Umwidmungswerber:	Philipp Sarnitz
Umwidmung:	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet
Grundstück:	981 (Teilfläche 1.200 m²), KG Hart
5a/2021 – Umwidmung:	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Garten
Grundstück:	981 (Teilfläche 279 m²), KG Hart

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Negative Ordnungsnummern:

Wie eingangs dieses Amtsvortrages festgehalten, hat sich der Ausschuss für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen in seinen Sitzungen am 02. Dezember 2020 und am 24. Juni 2021 auch mit jenen Anregungen befasst, welchen die gesetzlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, raumplanerische Intentionen und im Wesentlichen das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Arnoldstein entgegenstehen.

Onr.: 01/2021

Umwidmungswerber:	Sonja Smoliner
Umwidmung:	Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Grundstücke:	735 (Teilfläche 257m²), und 436 (Teilfläche 447 m²), beide KG Seltzach, Gesamt: 704 m²

Raumordnungsfachliche Stellungnahme:

Frau Sonja Smoliner betreibt den sogenannten „Biohof Kunterbunt“, einen Bauernhof mit privater Kinderbetreuung/Volksschule westlich der Ortschaft Seltzach. Frau Smoliner beabsichtigt nördlich der Bestandsgebäude eine Hackgutheizung mit Lagerraum sowie einen Geräteunterstand zu errichten. Zu diesem Zwecke wird um Ausweitung der bestehenden Hofstellenwidmung in nördliche Richtung ersucht.

Der Biohof Kunterbunt befindet sich in Einzellage, etwa 2 km westlich der Ortschaft Seltzach. Auf der Liegenschaft bestehen zwei landwirtschaftliche Stallgebäude sowie einige kleinere Hütten. Die zur Umwidmung begehrte Fläche befindet sich nördlich der Bestandsobjekte. In der Natur liegt eine gerodete Waldfläche vor, das Gelände steigt leicht nach Nordwesten hin an. Die Erschließung der Liegenschaft erfolgt über eine Schotterstraße von Seltzach aus. Am Grundstück selbst ist die Zufahrt in Form einer Birkenallee ausgestaltet. Die westlich an die Hofstelle anschließenden Magerweiden und der östlich angrenzende Sumpfwald sind ebenso wie die Birkenallee und die auf der Liegenschaft bestehenden Teiche als schützenswerte Naturräume in der Biotopkartierung des Landes erfasst.

Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Arnoldstein ist der Biohof Kunterbunt als Grünland Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfasst, wobei die bestehenden Hütten im Norden geringfügig über die Hofstellenwidmung hinausragen. Der Großteil der Hofstelle liegt im braunen Hinweisbereich (Vernässung) der WLV. Die zur Umwidmung begehrten Flächen sind als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen gewidmet, zusätzlich werden Waldflächen ersichtlich gemacht.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Arnoldstein ist der Biohof Kunterbunt als Hofstelle erfasst. Zusätzlich werden die Biotopflächen und Vernässungsbereiche ersichtlich gemacht.

Das Widmungsbegehren von Frau Smoliner stellt eine raumplanerisch vertretbare Erweiterung der Hofstellenwidmung in nördliche Richtung dar. Die Errichtung des geplanten Geräteunterstandes sowie der Hackschnitzelheizung dient dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb. Die Intentionen des Örtlichen

Entwicklungskonzeptes sind erfüllt. Da es sich bei der zur Umwidmung gewünschten Fläche um Waldparzellen handelt, ist im Rahmen der Kundmachung eine Stellungnahme der Forstbehörde einzuholen. Aufgrund des im FWP ersichtlich gemachten Vernässungsbereichs ist auch ein geologischer Sachverständiger des AKL, Abt. 8, UAbt. Geologie und Gewässermonitoring, beizuziehen. Weiters ist die Zustimmung der Naturschutzabteilung des Landes (AKL, Abt. 8, UAbt. Naturschutz und Nationalparkrecht) erforderlich. Bei Vorliegen positiver Stellungnahmen der genannten Fachabteilungen kann der Erweiterung der Hofstellenwidmung aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden. Im Zuge der Umwidmung soll auch eine geringfügige Widmungsberichtigung im Bereich der Hüttenobjekte, welche zurzeit knapp über die bestehende Hofstellenwidmung hinausragen, vorgenommen werden.

Empfehlung: Positiv mit Auflagen

Vorprüfung,

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, fachliche Raumordnung:

Die geschlägerte und tlw. geneigte Fläche, nördlich der bestehenden Hofstelle, befindet sich südwestlich der Ortschaft Seltschach in einem land- und forstwirtschaftlich geprägten Bereich, in Einzellage. Die angesprochene Fläche ist im rechtswirksamen FWP der Gemeinde als Wald ersichtlich gemacht. Die nördlich anbindenden Grundflächen sind stark mit hohen Bäumen bestockt und weisen im weiteren Geländeverlauf eine Steilhanglage auf. Die südlich anschließenden Flächen sind mit Gebäuden der bestehenden Hofstelle bebaut. Dabei werden die unmittelbar südlich anschließenden Gebäudeteile zur privaten Kinderbetreuung Volksschule genutzt. Die südöstliche Bebauung dient der Haltung von einigen wenigen Kleintieren und ca. 8 Pferden. Der südlichste Teil der Hofstelle wird als Roundpen (Longierzirkel) bzw. Holzverarbeitung (kleine Holzsäge) genutzt. Die Umgebung ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Weg.

Der Stellungnahme des Ortsplaners entnehmend, beabsichtigt die Betreiberin des Sog. "Biohof Kunterbunt", ein Bauernhof mit privater Kinderbetreuung/Volksschule, die Errichtung einer Hackgut-Heizung mit Lagerraum und einen Geräteunterstand zu errichten und damit verbunden die Erweiterung der Hofstellenfestlegung. Diesbezüglich liegt ein Bauungskonzept vor. Demnach ist beabsichtigt das Heizhaus (B/L) 6,5 x 3 m (19,5m²) unmittelbar nördlich der bestehenden Kinderbetreuungsgebäude zu errichten. Die "Remise" (B/L) 6 x 7 m (42 m²) ist deutlich nördlicher des geplanten Heizhauses situiert. Die Zufahrt soll östlich im Bereich der Kinderbetreuung/Volksschule erfolgen. Ein landwirtschaftliches Betriebskonzept liegt allerdings nicht vor.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des ÖEKs (2015) der Gemeinde Arnoldstein befindet sich die ggst. Fläche nördlich der ausgewiesenen Hofstelle, in einem land- und forstwirtschaftlich orientierten Bereich. Zudem tangiert die angesprochene Fläche einen Braunen Hinweisbereichs bzw. westlich und östlich eine Biotop-Kartierung. Die bestehende Hofstelle liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des Braunen

Hinweisbereichs (Vernässung). Das Siedlungsleitbild sieht für den ggst. Bereich grundsätzlich eine restriktive Siedlungsentwicklung bzw. die Erhaltung der Landwirtschaft vor.

Zunächst wird festgehalten, dass der sparsame Umgang mit Grund und Boden bzw. die Vermeidung einer Zersiedelung zu den wesentlichen raumplanerischen Zielsetzungen gehören. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich die ggst. Änderung des FWPs nur bedingt mit den Zielsetzungen des ÖEKs und den raumplanerischen Grundsätzen vereinbaren. Im Hinblick auf das konkrete Vorhaben und das Ausmaß der Widmungsfläche ist von keinem sparsamen Umgang mit Grund und Boden auszugehen. Außerdem ist die Situierung der beabsichtigen "Remise" bzw. des Heizhauses im Bereich der privaten Kinderbetreuung im Hinblick die Zufahrt und der damit verbundenen Gefährdungslage aus fachlicher Sicht kritisch zu hinterfragen. Zumal im südlichen Teil der Hofstelle offensichtlich noch genügend Flächenpotentiale für die konkreten baulichen Maßnahmen vorhanden sind und auch von einer klaren funktionalen Zuordnung wäre. Daher ist aus raumordnungsfachlicher Sicht die ggst. Änderung des FWPs im vorliegenden Ausmaß abzulehnen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht scheint die Situierung der geplanten baulichen Objekte innerhalb der bestehenden Festlegung realisierbar und ist nachweislich zu prüfen.

Ergebnis: Negativ

Seitens des Ausschusses für Bauwesen, Planung, Verkehr, Vergaben und Subventionen ergeht über den Gemeindevorstand an den Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein nachstehende Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt basierend auf das negative Vorprüfungsergebnis des Amtes der Kärntner Landesregierung, der Anregung der Frau Sonja Smoliner, datiert mit 19.01.2018, bei der Marktgemeinde Arnoldstein eingelangt am 20.01.2021, keine Folge zu geben.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Baureferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 11.) der Tagesordnung

Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges (TLFA 5000)

Der Stützpunkt 1 Arnoldstein wurde am 18. März zu einem Brandeinsatz nach Bad Bleiberg alarmiert. Standardmäßig rückten die Drehleiter und der Tank 1 (TLFA 4000) zu diesem Einsatz aus. Unglücklicherweise verunglückte der Tank 1 auf der B111, Höhe der Firma Webstapler, in einer langgezogenen Linkskurve so, dass er seitlich im Straßenbankett zu Liegen kam. Zum Glück ist den drei im Einsatz stehenden Feuerwehrkameraden nichts passiert.

Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um ein Tanklöschfahrzeug Trupp (3 Mann Kabine) mit 4.000 Liter Wasserinhalt, welches im Jahr 2014 angeschafft wurde. In der GAP (Gefahrenabwehr-&Ausrüstungsplanung) aus dem Jahre 2019 ist dieses Fahrzeug aufgenommen und im Jahr 2042 auszutauschen, wobei es dann zu diesem Zeitpunkt eine Nutzungsdauer von 28 Jahre aufweist.

Laut einem Standortplan seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV) sind in einem gewissen Radius über das Einsatzgebiet vom Land Kärnten, aber vorwiegend bei den Stützpunktfeuerwehren, Tanklöschfahrzeuge Trupp mit 5.000 Liter Wasserinhalt zu stationieren. Dies trifft beim Stützpunkt 1 in Arnoldstein zu, aus diesem Grund soll das Tauschfahrzeug vom verunfallten Tank 1 ein TLFA 5000 werden.

Seitens des KLFV gibt es Rahmenvereinbarungen mit Feuerwehraufbaufirmen in verschiedenen Losen, wobei das Los des TLFA 5000 Trupp die Firma Rosenbauer International AG Paschinger Straße 90, 4060 Leonding, innehat.

Hier ist das genannte Fahrzeug mit € 346.219,20 angeboten. Zu dieser Summe kommen noch Konkretisierungskosten (max. 10 der Fahrzeugkosten) hinzu, wobei ein detailliertes, genaues Angebot vor Auftragserteilung, nach einer gemeinsamen Aufbaubesprechung mit Vertretern der Feuerwehr, des KLFV und der Marktgemeinde Arnoldstein, vorliegen wird. Somit ergeben sich Gesamtkosten von max. € 380.000.- für das neue Fahrzeug, wobei derzeit seitens der Firma Rosenbauer keine Angebote frei gegeben werden. Grund ist die wirtschaftliche Lage sowie ein Gespräch mit dem KLFV, wo die Firma Rosenbauer Aufschläge für Fahrgestell sowie Aufbauten lukrieren will. Nach einer groben Durchrechnung mit den zu erwartenden und bereits genannten Aufschlägen, ohne deren derzeitige Genehmigung vom KLFV, ergibt sich für das neue Fahrzeug ein Gesamtpreis von etwa € 390.000.-. Die Mehrkosten von einem TLFA Trupp 4000 auf ein TLFA Trupp 5000 betragen laut den Ausschreibungslosen der Fa. Rosenbauer, brutto € 3.290.-.

Nach einer Besprechung beim KLFV mit dem Landesfeuerwehrkommandanten Ing. Rudolf Robin, dem Bezirksfeuerwehrkommandanten Libert Pekoll und dem zuständigen Gemeindefeuerwehrkommandanten Ing. Michael Miggitsch wurde vereinbart, dass die Marktgemeinde Arnoldstein zum neuen Fahrzeug einen Förderbetrag von € 46.000.- erhalten wird. Dies vorbehaltlich des Ergebnisses von der Hauptausschusssitzung im KLFV, welche Anfang Juli abgehalten wird. Laut Rücksprache aller Beteiligten sollte dies aber hinsichtlich der Sachlage kein Problem darstellen.

Somit hat die Marktgemeinde Arnoldstein ein Finanzierungsbetrag von etwa € 69.000.- zu leisten. Die Bedeckung dieser Summe sollte im Jahr 2023 vorgesehen werden.

Das Fahrzeug muss auf schnellstem Wege bestellt werden, da die derzeitigen Lieferzeiten der Fahrgestelle immer länger werden.

In Anbetracht der vorliegenden Kriterien und der Rahmenvereinbarung seitens des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes mit der Fa. Rosenbauer, ergeht durch den Vorsitzenden an den Gemeinderat, nach Vorberatung im Gemeindevorstand, folgender Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein ermächtigt den Bürgermeister als Feuerwehreferenten, nach Vorliegen eines detaillierten Angebotes der Firma Rosenbauer, das

Tanklöschfahrzeug Trupp 5000, bei der Firma Rosenbauer Österreich GesmbH, Haidfeldstraße 37, 4060 Leonding, unter Einhaltung von maximalen Gesamtkosten in einer Höhe mit € 390.000.- in Auftrag zu geben und im Jahr 2023 die aliquote finanzielle Bedeckung von € 69.000.- (Stand Juni 2022) im Haushalt vorzusehen.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Vorsitzenden wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 12.) der Tagesordnung

Investitions- und Finanzierungspläne

Interreg Italia-Österreich Idago Museum (EU-Projekt), Anpassung

Mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 16.12.2020 wurde bereits der Investition- und Finanzierungsplan für dieses EU-Projekt wie folgt beschlossen.

Unter dem Abschnitt A) Mittelverwendung wurden folgende Beträge angesetzt:

Sämtliche Schlussrechnungen sind bereits bei der Marktgemeinde Arnoldstein eingelangt. Die Endabrechnung des Projektes beträgt insgesamt € 542.831,63. Zusätzlich konnten vom Bundesdenkmalamt für die Dacheindeckung € 20.000,- lukriert werden, die bereits Ende des Jahres 2021 bei der Marktgemeinde Arnoldstein eingelangt sind. Auf Grund der Einnahme durch das Bundesdenkmalamt, stehen für dieses Vorhaben noch finanzielle Mittel von rund € 13.000,-- zur Verfügung, mit welchen geplant ist einen Zaun auf der östlichen Seite des Museums zu errichten.

Auf Grund des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, i.d.g.F., ist es notwendig, seitens des Gemeinderates einen angepassten Investitions- und Finanzierungsplan zu beschließen. Seitens der Finanzverwaltung wurde ein Entwurf erarbeitet, der Gesamtkosten bzw. -summen von € 555.000,-- beinhaltet.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten im Wege des Gemeindevorstandes nachstehender BESCHLUSSANTRAG:

Der vorliegende angepasste Investitions- und Finanzierungsplan für das investive Einzelvorhaben „Interreg Italia-Österreich Idago, Museum, (EU-Projekt)“ mit Gesamtkosten bzw. -summen von jeweils € 555.000,-- möge beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Zu Punkt 13.) der Tagesordnung

1. Nachtragsvoranschlag

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes, K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat, wenn durch Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird einen Nachtragsvoranschlag, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, durch Verordnung zu beschließen.

Die Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlages ist erforderlich, da in unterschiedlichen Bereichen Abweichungen zum Voranschlag aufgetreten sind.

Für die Pfarrkirche Arnoldstein und für die Filialkirche Hart wurden für die Sanierung der Beichtstühle, Altäre und Inventar vom Land Kärnten insgesamt Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 8.000,-- gewährt. Diese Bedarfszuweisungsmittel werden an die Pfarrkirche Arnoldstein nach Einlangen bei der Marktgemeinde Arnoldstein weitergeleitet.

Im 1. Nachtragsvoranschlag sind auch zahlreiche Jubiläen von Kultur- und Sportvereinen, Feuerwehren und Chören berücksichtigt. Beim Sportverein Arnoldstein soll der westliche Trainingsplatz eingezäunt werden, um ihn optimal für die zahlreichen Mannschaften nutzen zu können. Im Gemeindeamt wird eine Gemeinde-Info-Screen und eine Digitale Amtstafel installiert. Die finanziellen Mittel für den zu erstellenden Masterplan für den Bereich des ehemaligen Contramarktes inklusive der Berücksichtigung des Feuerwehrbereichs sind entsprechend vorgesehen.

Auf der Einnahmenseite hat die Sozialhilfeendabrechnung 2021 insgesamt eine Gutschrift von rund € 72.000,- ergeben und die Aufwendungen für die Betreuung der Teststraße vom Vorjahr wurden der Marktgemeinde Arnoldstein vom Land Kärnten mit einem Betrag von insgesamt € 50.800,-- ersetzt.

Beim Interreg-Projekt „Idago Alte Gemeinde Museum“ wurden bis Ende 2021 rund € 500.000,-- investiert. Die restlichen lt. Finanzierungsplan vorgesehenen Mittel in der Höhe von € 35.000,-- und die zusätzlichen vom Bundesdenkmalamt für die Dacheindeckung lukrierten Mittel in der Höhe von € 20.000,-- wurden dementsprechend im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.

Im Bereich der Wasserversorgung wurden die Investitionen des BA 00 (Fernwirkanlage und div. Ringschlüsse) lt. GR-Beschluss vom 16.12.2021 (Darlehensaufnahme) und 20.04.2022 (Investitionsplan WV BA 00) veranschlagt.

Das positive Ergebnis des 1. Nachtragsvoranschlages 2022 im Finanzierungshaushalt resultiert vor allem daraus, dass die Versicherungsentschädigung in der Höhe von insgesamt € 270.200,-- für das Feuerwehrfahrzeug, das einen Totalschaden erlitten hat, bereits bei der Marktgemeinde Arnoldstein eingelangt ist. Es ist jedoch geplant diese erhaltene Entschädigung im Folgejahr für die Neuanschaffung des Feuerwehrfahrzeuges heranzuziehen. Daher wurde dieser Betrag der Feuerwehrrücklage (wirksam im Ergebnishaushalt) zugeführt.

Eine von der Finanzverwaltung erstellte Liste mit sämtlichen Änderungen der Voranschlagsbeträge des 1. Nachtragsvoranschlages inkl. kurzen Erläuterungen liegt diesem Amtsvortrag bei.

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu

enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

An den Gemeinderat ergeht seitens des Finanzreferenten im Wege des Gemeindevorstandes folgender BESCHLUSSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Arnoldstein beschließt beigeschlossene Verordnung vom 14. Juli 2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

BESCHLUSS:

Der Antrag des Finanzreferenten wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Mit Ausnahme zum Punkt „Reinigung der Lüftung in der Volksschule Arnoldstein“ durch die Mitglieder der ÖVP-Fraktion (Gegenstimmen).

Zu Punkt 14.) der Tagesordnung

Allfälliges

Anfragen werden von GV Ing. Fertala Gerd und Berichte von Bgm. Ing. Reinhard Antolitsch erstattet.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche GR-Sitzung um 19.30 Uhr

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Antolitsch Reinhard

Die Protokollzeichner:

GR Mikula Andreas

GR Naverschnig Michael

Der Schriftführer:

AL Obermoser Gernot